

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
SRH Hochschule für Gesundheit Gera**

**1597-xx-1**



**80. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.05.2017**

**TOP 5.09**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Ernährungstherapie und -beratung	B.Sc.	180	6	Vollzeit, (praxis- integrierend)	60		

Vertragsschluss am: 24. Oktober 2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 2. Februar 2017

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Sabrina Simchen-Schubert (Leitung Hochschulentwicklung)

Neue Straße 28-30, 07548 Gera

sabrina.simchen-schubert@srh.de

0365 / 773 407 51

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Prof. Ulrike Arens-Azevedo, Fachgutachterin  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Life Sciences
- Prof. Dr. Heiner Boeing, Fachgutachter  
Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke (DIfE), Leiter der  
Abteilung Epidemiologie,
- Anja Twest, Gutachterin aus der Berufspraxis  
vitalzentrum hamburg
- Jana Wagenländer, Vertreterin der Studierenden  
Oecotrophologie-Studium (EGL) an der Hochschule Fulda

**Hannover, den 7. März 2017**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Ernährungstherapie und -beratung, B.Sc. ....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Ernährungstherapie und -beratung, B.Sc. ....	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-5
1.3 Studierbarkeit .....	II-8
1.4 Ausstattung .....	II-10
1.5 Qualitätssicherung .....	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-13
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-13
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ...	II-13
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-14
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-14
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-15
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-15
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-15
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-16
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-16
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der SRH Hochschule für Gesundheit Gera vom 30. März 2017 zur Kenntnis. Sie begrüßt die angekündigten Maßnahmen. Aufgrund der Stellungnahme kann die vierte vorgeschlagene Auflage entfallen.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Ernährungstherapie und -beratung mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. Das Studiengangprofil und die Qualifikationsziele sind so zu überarbeiten, dass die spezifischen Kompetenzen im Bereich der Ernährungsberatung wiedergespiegelt werden. (Kriterium 2.1 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
2. Die Praktikumsordnung muss sicherstellen, dass die inhaltlichen Anforderungen an die Praktikumsanteile für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs adäquat definiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
3. Die Modulbeschreibungen müssen inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere müssen die Modulinhalte und die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) präzisiert und kompetenzorientiert formuliert werden. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
4. Zum Studienstart muss die Kernprofessur (50 %) besetzt sein oder adäquat vertreten werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
5. Für das erste Semester muss dargestellt werden, welche/r Lehrende welche Lehrveranstaltung durchführt. Die Qualifikation der Lehrenden ist nachzuweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
6. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung und die Studienordnung sind in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.2 und 2.5, Drs. AR 20/2013)

Mit Ausnahme der Auflage 4, deren Erfüllung bis zum Studienstart nachzuweisen ist, sind die Auflagen innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Ernährungstherapie und -beratung, B.Sc.**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Nach der Profilschärfung des Studiengangs sollte überprüft werden, welche grundlegenden Methoden den Studierenden vermittelt werden sollen. Die zu vermittelnden Methoden sollten sich in den Modulbeschreibungen widerspiegeln.
- Die Hochschule sollte sich auf den Bereich der „Ernährungstherapie“ konzentrieren.
- Die fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden sollten noch weiter gestärkt werden, insbesondere in Anbetracht der besonderen didaktischen Herausforderungen, die die Blocklehrveranstaltungen mit sich bringen.
- Unter § 15 der Rahmenprüfungsordnung sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Es sollte also nicht nur auf die Beschlüsse der KMK vom 28.6.2002 und vom 18.9.2008 verwiesen werden.
- Die Außendarstellung des Studiengangs (Website) sollte überarbeitet werden, indem die Darstellung besser mit Qualifikationszielen und Inhalten des Studiengangs in Einklang gebracht wird.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Ernährungstherapie und -beratung mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Das Studiengangsprofil und die Qualifikationsziele müssen geschärft werden. (Kriterium 2.1 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Kriterien für die Praktikumsanteile müssen geschärft werden. Die inhaltlichen Anforderungen müssen klar sein. Es muss ein Praktikumsplan erstellt werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulbeschreibungen müssen inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere müssen die Modul Inhalte und die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) präzisiert und kompetenzorientiert formuliert werden. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

- Wenn der Studiengang als berufsbegleitend gelten soll, ist die Regelstudienzeit angemessen zu verlängern. Wenn er als Vollzeitstudiengang gelten soll, kann nicht mit seinem berufsbegleitenden Charakter geworben werden, auch wenn manche Studierenden ihn berufsbegleitend studieren werden. In diesem Fall muss die Hochschule in ihren Studiengangsinformationen eindeutig darauf hinweisen, dass die Regelstudienzeit bei voller Berufstätigkeit nicht eingehalten werden kann. (Kriterium 2.2, 2.4 und 2.10, Drs. AR 20/2013)
- Zum Studienstart muss die Kernprofessur (50 %) besetzt sein oder adäquat vertreten werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Für das erste Semester muss dargestellt werden, welche/r Lehrende welche Lehrveranstaltung durchführt. Die Qualifikation der Lehrenden ist nachzuweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung und die Studienordnung sind in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.2 und 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

### Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera wurde 2006 als erste private Hochschule Thüringens gegründet und erhielt am 9. März 2007 die vorläufige staatliche Anerkennung.

Zum Wintersemester 2007 nahm die Hochschule mit vier Bachelorstudiengängen im gesundheitswissenschaftlichen Bereich und 77 Studierenden den Studienbetrieb auf. In den folgenden Jahren wurden weitere Bachelorstudiengänge akkreditiert. 2009 stieg die Zahl der Studierenden bereits auf über 300.

Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera gibt an, dass sie nach der erfolgreichen institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat seit 2010 unbefristet staatlich anerkannt ist. 2011 wurde der erste Masterstudiengang akkreditiert. Im selben Zeitraum wurde das Angebot um ausbildungsintegrierende Studienmodelle erweitert. Zusätzlich wurden staatlich anerkannte Außenstellen in Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe, Leverkusen und Stuttgart eingerichtet.

Träger der Hochschule ist die gemeinnützige SRH Hochschule für Gesundheit Gera GmbH, deren Alleingeschafterin die gemeinnützige Stiftung SRH Holding (SdbR)<sup>1</sup> mit Sitz in Heidelberg ist. Stiftungszweck ist die Erbringung von Dienstleistungen des Bildungs- und Gesundheitswesens.<sup>2</sup>

Zum SRH Konzernbereich Hochschulen gehören neben der SRH Hochschule für Gesundheit Gera neun weitere staatlich anerkannte und institutionell akkreditierte Hochschulen.

Derzeit betreut die SRH Hochschule für Gesundheit Gera über 1.000 Studierende in elf Studiengängen und vier verschiedenen Studienmodellen.

Die SRH Hochschulen finanzieren sich staatsunabhängig aus Studiengebühren und Drittmitteln. Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera betont, dass die SRH sich dabei bewusst sei, dass ihre Hochschulen im Wettbewerb mit den staatlichen Hochschulen aufgrund ihrer Finanzierung über Studiengebühren nur dann erfolgreich sind, wenn sie den Studierenden einen besonderen Nutzen bieten können. Dies gelinge den SRH Hochschulen vor allem durch Studienangebote mit hoher Markrelevanz, intensive Betreuung der Studierenden, Qualitätssicherung sowie durch flexible und unbürokratische Strukturen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Gera. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche

<sup>1</sup> Stiftung Rehabilitation Heidelberg

<sup>2</sup> Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera korrigiert hierzu am 30.03.2017: „Anfang 2017 wurden die Anteile von der SRH Holding an die SRH Higher Education GmbH übertragen. Alle Hochschulen des SRH Konzerns sind in der SRH Higher Education GmbH organisiert. So soll die Steuerung der SRH Hochschulen vereinfacht und besser auf die hochschulspezifischen Bedürfnisse innerhalb des Konzerns eingegangen werden können.“

geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Ernährungstherapie und -beratung, B.Sc.

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Studienordnung besagt unter § 4:

*„Ziel des Bachelorstudiums ist die Qualifizierung und Weiterentwicklung für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Ernährungstherapie und/oder Ernährungsberatung. Dazu gehören zum einen die Befähigung zur ernährungstherapeutischen Behandlung ernährungsbedingter Krankheitsbilder und zum anderen die Befähigung zur Prävention und Beratung zur Vermeidung ernährungsbedingter Erkrankungen.“*

Die Hochschule gibt zudem an, dass die Studierenden grundlegende Kompetenzen und Kenntnisse aus dem medizinischen, biologischen und naturwissenschaftlichen Bereich erlangen sollen. Sie sollen ihr Wissen um Kenntnisse und Fertigkeiten aus der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft sowie aus der Ernährungstherapie und Diätetik erweitern. Je nach gewähltem Schwerpunkt sollen ihre Kompetenzen im Bereich Ernährungsberatung oder Ernährungstherapie vertieft werden. Im erstgenannten Schwerpunkt sollen Methoden der Gesprächsführung und Beratung erlernt und trainiert werden. Des Weiteren sollen Grundkenntnisse zum Qualitätsmanagement und zu wirtschaftlichen Themen vermittelt werden.

Die Vertiefung Ernährungstherapie soll sich ausführlich mit ernährungsbedingten Krankheiten und therapeutischen Möglichkeiten zur Behandlung beschäftigen.

Der Schwerpunkt „Ernährungstherapie“ soll die Studierenden in die Lage versetzen, eine drohende Mangel-, Fehl-, Unter- oder Überernährung frühzeitig zu erkennen, alle erforderlichen Maßnahmen für eine präventive Ernährungstherapie oder bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung an ernährungsbedingten Krankheiten leidender Patient/innen einzuleiten und die Vorgehensweise auf qualitativ hohem Niveau mit den behandelnden Ärzt/innen abzustimmen. Sie sollen in der Lage sein, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und die erforderlichen Maßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen.

Der Schwerpunkt „Ernährungsberatung“ soll für präventive Tätigkeiten im Bereich der Ernährung qualifizieren und die Studierenden befähigen, aktuelle, wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse für eine individuelle Beratung bzw. zur Vermittlung und Aufrechterhaltung gesundheitsförderlichen Ernährungsverhaltens zu nutzen.

Die Absolvent/innen sollen dazu befähigt werden:

- sich vertieft und verbreitert mit den ernährungsbezogenen Aspekten der Naturwissenschaften, der Medizin und der Bezugswissenschaften auseinanderzusetzen und es fallspezifisch anzuwenden
- ernährungstherapeutisches und -beraterisches Handeln im sozialen und gesundheitlichen Kontext interdisziplinär und individuell zu gestalten
- Betroffene bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkennt-

nisse zu versorgen

- ethische und rechtliche Aspekte des beruflichen Handelns zu analysieren, zu kommunizieren und entsprechend zu handeln
- Strukturen der Organisation und der Versorgung entsprechend den strategischen Zielen zu gestalten und Optimierungsprozesse zu initiieren und zu evaluieren
- die Leistungserbringung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung und Evidenz zu analysieren, zu reflektieren und kreative Problemlösungsstrategien zu entwickeln

Insgesamt wirkten die Qualifikationsziele auf die Gutachtergruppe in Teilen noch unkonkret, was es der Gutachtergruppe erschwerte, sich ein klares Bild des Studiengangs zu machen (siehe auch II.1.2). Es wird nicht ganz deutlich, worauf der Studiengang sowie die beiden Schwerpunkte, insbesondere die Ernährungsberatung als eigener Schwerpunkt, abzielen und wozu die Absolvent/innen konkret befähigt werden sollen. Die Gutachtergruppe bedauert, dass vorab keine umfassende Marktanalyse durchgeführt wurde. Insbesondere bzgl. des Schwerpunkts Ernährungsberatung scheinen die beruflichen Zielrichtungen noch recht vage.

Die Gutachtergruppe konnte in den Modulen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, nur bedingt Module identifizieren, die eine spezielle Beratungskompetenz vermitteln, sodass sich auch daraus keine spezifischen Qualifikationsziele im Bereich der Ernährungsberatung erkennen ließen.

So werden für den Wahlschwerpunkt Ernährungsberatung die Module Eb1 „Beratung und Gesprächsführung“, Eb2 „Ernährungspsychologie und Kommunikation“, Eb3 „QM und Qualitätssicherung in Gesundheitsunternehmen“ und Eb4 „Unternehmerisches Handeln in Gesundheitsunternehmen“ ausgewiesen. Die Gutachtergruppe beurteilt die Module Eb1 und Eb2 als zwingende Voraussetzung für die Durchführung einer Ernährungstherapie. Die Module Eb3 und Eb4 sind generell nützlich. Ein Zusammenhang mit dem Schwerpunkt „Ernährungsberatung“ könnte gezogen werden, wenn diese Methodenkompetenzen der Planung, Steuerung und Kontrolle bzw. Evaluation hinreichend vermitteln und Projektmanagement beispielsweise mittels MS-Project zuließen. Es fehlen Grundlagen von public health – diese werden auch nicht im Modul 13 „Public Health Nutrition, Informationssysteme im Gesundheitswesen und Präventivmedizin sowie Rehabilitation“ gelegt – trotz Aufzählung zahlreicher Unterpunkte. Es fehlt der Setting-Ansatz und damit auch die Möglichkeiten einer Primärprävention in den unterschiedlichen Settings. Es fehlen zum Beispiel das betriebliche Gesundheitsmanagement oder entsprechende Aktivitäten in Kitas, Schulen oder Senioreneinrichtungen, die zum Beispiel von Krankenkassen im Rahmen spezifischer Projekte durchgeführt werden.

Die Gutachtergruppe bemängelt die noch unkonkreten Qualifikationsziele. Daher müssen die Qualifikationsziele geschärft werden. Eine Beschreibung konkreter Qualifikationsziele auch im Hinblick auf spätere Arbeitsfelder ist wünschenswert.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Ernährungstherapie und -beratung soll Wissenschaft und Praxis miteinander verbinden für eine Tätigkeit im Bereich der Prävention und Therapie von ernährungsbedingten Krankheiten. Die Studierenden können ab dem dritten Semester zwischen zwei Schwerpunkten wählen: Ernährungstherapie oder Ernährungsberatung.

Da der Studiengang auch berufstätige Studierende ansprechen soll, erfolgt der Unterricht in Blockform.

Der Studiengang ist in 18 gemeinsame Module gegliedert, die den Kompetenzfeldern: naturwissenschaftliche und biologisch-medizinische Grundlagen, Grundlagen der Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft, Grundlagen Ernährungsmedizin/Diätetik sowie wissenschaftliche Kompetenzen zugeordnet sind. Der Schwerpunkt Ernährungstherapie umfasst weitere vier vertiefende Module, der Schwerpunkt Ernährungsberatung sechs Module.

Die Module sind inhaltlich drei Themenbereichen zugeordnet:

Gemeinsame Grundlagenmodule: In den Grundlagenmodulen (insgesamt 95 Leistungspunkte (LP)) sollen die medizinischen und biologischen Grundlagen für ernährungstherapeutisches und -beraterisches Handeln gelehrt werden. Sie sollen ergänzt werden durch Grundlagen der Ernährungswissenschaft, der Lebensmittelwissenschaft sowie der Ernährungsmedizin/Diätetik.

Gemeinsame Module zu wissenschaftlichen Kompetenzen: Dieses Kompetenzfeld (insgesamt 25 LP) ist der Erweiterung von wissenschaftlichen und methodischen Kompetenzen gewidmet. Zu diesem Bereich zählt auch die Bachelorarbeit.

Wahlmodule – Schwerpunkt Ernährungstherapie oder Ernährungsberatung: Im zweiten Studienabschnitt können die Studierenden zwischen zwei Schwerpunkten (insgesamt je 60 LP) wählen. Der Schwerpunkt Ernährungstherapie soll weitergehende Kenntnisse zu ernährungsmedizinischen Inhalten vermitteln. Der Schwerpunkt Ernährungsberatung soll auf eine ggf. auch selbständige Tätigkeit in der Ernährungsberatung vorbereiten und Kompetenzen im Bereich der Gesprächsführung mit betriebswirtschaftlichen Inhalten sowie Qualitätsmanagement-Kenntnissen ergänzen.

Innerhalb der Schwerpunktmodule ist ein Praktikum mit insgesamt 30 LP zu absolvieren. Das Praktikum soll sich über das gesamte Studium erstrecken mit jeweils fünf LP pro Semester. Innerhalb eines Semesters kann es bei Bedarf als Block absolviert werden. Bevorzugt wird jedoch die Variante, dass das Praktikum semesterbegleitend erbracht wird, beispielsweise jeweils wöchentlich am Dienstag und Mittwoch. Bislang ist noch nicht geregelt, ob das Praktikum bei nur einem Praktikumsgeber oder bei mehreren verschiedenen absolviert werden kann<sup>4</sup>. Obwohl für die Praktika eine Praktikumsordnung und in beiden

---

<sup>4</sup> Zu überlegen wäre, das Praktikum in den ersten beiden Semestern allgemein zu halten, da der Schwerpunkt erst zum dritten Semester gewählt wird.

Schwerpunkten Modulbeschreibungen („Ernährungsmedizinisches Praktikum“ und „Praktika in der Ernährungsberatung/Speisenherstellung/Speisenplanung“) vorgelegt wurden, erscheint das Praktikum noch wenig konturiert, was von der Gutachtergruppe bemängelt wird. Die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika erschloss sich der Gutachtergruppe noch nicht. Für die Praktikumsanteile liegen keine klaren inhaltlichen Anforderungen vor. So wird zwar einerseits auf das Ausbildungsniveau derjenigen Person abgehoben, die an der Praxisstelle für die Betreuung zuständig ist. Andererseits werden aber unterschiedliche Praktikumsstellen angeführt wie zum Beispiel Fitnessstudios, die kaum ein geeignetes Betätigungsfeld sind. Hier wäre zu wünschen, dass die Aufgabenfelder klarer beschrieben werden, so dass bei der Auswahl der Praktikumsstellen neben den formalen Anforderungen leichter darüber entschieden werden kann, ob die Praktikumsstelle geeignet ist oder nicht.

Daher müssen die Kriterien für die Praktikumsanteile geschärft werden. Dies könnte anhand eines Leitfadens erfolgen. Die Kriterien müssen sich an akademischen Ansprüchen orientieren. Es soll deutlich werden, wie sich dieses Praktikum von beispielsweise einem „Schülerpraktikum“ unterscheidet. Zudem muss ein Praktikumsplan erstellt werden, der die Gegenstände des Praktikums weiter bestimmt. Eine genauere Beschreibung des Praktikumsablaufs ist erwünscht. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschule mit einigen potentiellen Praktikumsgebern bereits mündliche Absprachen getroffen hat. Dies könnte noch erweitert und systematisiert werden. Auch das Konzept des studienbegleitenden Praktikums wird von der Gutachtergruppe prinzipiell sehr positiv eingeschätzt. Die Hochschulvertreter/innen kündigten bereits eine Konkretisierung der Rahmenbedingungen des Praktikums an.

Die Hochschule gibt an, das Curriculum an den Zulassungskriterien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zur Zertifizierung als Ernährungsberater/in ausgerichtet zu haben. Ein entsprechender Antrag wurde im Oktober 2016 an die DGE gestellt. Absolvent/innen können bei entsprechender Bestätigung zur Zertifizierung bei einem der Verbände (DGE, QUETHEB, VFED, VDOE<sup>5</sup>) zugelassen werden.

Insgesamt erscheint das Studiengangskonzept allerdings noch nicht in allen Punkten stimmig, was von der Gutachtergruppe kritisiert wird. Wie unter II.1.1 dargelegt, ist das Qualifikationsprofil des Studienganges noch nicht hinreichend klar. Insbesondere wurde angemerkt, dass in den gemeinsamen Modulen die Grundlagen für eine qualifizierte Ernährungsberatung nur eingeschränkt vermittelt werden.

Durch die noch nicht vollständig ausdefinierte Zielrichtung des Studiengangs und der noch eher unklaren Bestimmung des späteren Berufsfeldes der Absolvent/innen wirkt das Studiengangskonzept mit seinen beiden Schwerpunkten und der gemeinsamen Studiengangsbezeichnung zu vage. Daher muss das Studiengangsprofil geschärft werden.

Die Modulbeschreibungen spiegeln die Unschärfe des Studiengangs wider. Dies wird bemängelt. Inhaltlich erscheinen die Module überfrachtet (insbesondere in den Grundlagen-

---

<sup>5</sup> Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater, Verband für Ernährung und Diätetik e.V., Berufsverband Oecotrophologie e.V.

modulen). Hier finden sich zum Teil zahlreiche Inhalte einer Fachdisziplin wieder, ohne dass es zu einer Priorisierung bzw. Einschränkung im Hinblick auf die Ziele des Studiengangs käme. Da vornehmlich auf die inhaltliche Dimension abgehoben wird, fehlen klare Kompetenzbeschreibungen. Als Beispiel sei hier das Modul 11 angeführt. Hiernach wissen die Studierenden „um die Bedeutung der abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung für die Gesunderhaltung des Skelettsystems und der Zahngesundheit. Sie kennen die Probleme der enteralen und parenteralen künstlichen Ernährung als Ersatz für eine normale orale Ernährung“ – Unklar bleibt, welche Kompetenzen durch dieses Wissen erwachsen. Die Gutachtergruppe bedauert, dass die zu erwerbenden Kompetenzen sowie der Kompetenzzuwachs im Laufe der Semester nicht hinreichend deutlich werden. Daher müssen die Modulbeschreibungen inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere müssen die Modulhalte und die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) präzisiert und kompetenzorientiert formuliert werden. Falls Module miteinander in Beziehung stehen, sollte dies kenntlich gemacht werden.

Eine klarere Zieldefinition würde zu einem stringenteren Curriculum führen, da z.B. die Inhalte der Module gewichtet werden könnten und somit Überfrachtungen vermieden werden könnten.

Auch die umfassenden Literaturangaben in den Modulbeschreibungen könnten gewichtet werden. Hier regt die Gutachtergruppe zudem an, die Literaturangaben zu aktualisieren. Zudem könnte mehr mit Zeitschriften gearbeitet werden. Inhaltlich könnte den Studierenden einschlägige Software<sup>6</sup> nahe gebracht werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe, nach der Profilschärfung des Studiengangs zu überprüfen, welche grundlegenden Methoden den Studierenden vermittelt werden sollen. Die zu vermittelnden Methoden sollten sich in den Modulbeschreibungen widerspiegeln.

Bzgl. der beiden Schwerpunkte Ernährungstherapie und Ernährungsberatung stellt die Gutachtergruppe fest, dass der als „Ernährungsberatung“ bezeichnete Bereich der deutlich schwächere ist. Der Studiengangstitel beinhaltet beide Schwerpunkte. Im allgemeinen Teil des Studiengangs ist die Ernährungstherapie gut vertreten, die allgemeine Ernährungsberatung bildet sich hingegen kaum ab. Insgesamt kommen im Bereich Beratung einige Inhalte zu kurz, wie z.B. Lebensmittelhygiene und Prävention. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule dringend, sich auf den Bereich der „Ernährungstherapie“ zu konzentrieren (zumal Module der „Ernährungsberatung“ wie Eb1 und Eb2 zwingend notwendig sind, um eine Ernährungstherapie durchzuführen). In diesem Fall würde sich das Studiengangskonzept bereits sehr viel stringenter darstellen. Falls der Schwerpunkt „Ernährungsberatung“ ausgewiesen werden soll, ist das Curriculum entsprechend anzupassen.

---

<sup>6</sup> Beispielsweise einschlägige Software auf der Basis des Bundeslebensmittelschlüssels – BLS – in den Modulen „Ernährung in verschiedenen Lebensabschnitten oder Lebenssituationen“, „Lebensmittelkunde, Lebensmitteltechnologie und Ernährungshygiene“ sowie „Ernährungstherapeutisches Handeln und Diätetik in der Praxis“

Erfreut nimmt die Gutachtergruppe zur Kenntnis, dass die Hochschule über eine sehr gute Gesundheitsinfrastruktur in Gera verfügt. So kooperiert sie mit dem SRH Wald-Klinikum Gera<sup>7</sup>, dessen Adipositas-Zentrum ein hohes Renommee genießt.

Aufgrund des bislang noch etwas unscharfen Studiengangsprofils, das sich auch in vielen Modulbeschreibungen widerspiegelt, kann die Gutachtergruppe noch nicht abschließend beurteilen, ob der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene entspricht.

Der Studiengang wendet sich an zwei Zielgruppen: Dies sind einerseits Schulabgänger/innen, andererseits Berufstätige, insbesondere Diätassistent/innen und Pflegekräfte, die sich akademisch fortbilden möchten. Die Hochschule hat eine Einstufungsprüfungsordnung<sup>8</sup> vorgelegt, die die individuelle Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt. Studieninteressierte mit einschlägiger Berufserfahrung haben die Möglichkeit, in einer dreistündigen Klausur sowie einer praktischen/mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie die Studiengegenstände der ersten beiden Semester (erster Studienabschnitt) bereits beherrschen. Nach bestandener Einstufungsprüfung können sie in den zweiten Studienabschnitt (drittes Semester) einsteigen. Einschlägige begleitende Berufstätigkeit kann als Praktikum anerkannt werden. Die Gutachter/innen begrüßen diese Regelungen, die berufstätigen Studierenden den Weg ins Studium ebnen.

Auslandsaufenthalte werden ermöglicht. Dies wird aber voraussichtlich nur von wenigen Studierenden wahrgenommen.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden grundsätzlich berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt spätestens zum Prüfungstermin des Semesters, in dem das betreffende Modul zum nächsten Mal gelehrt wird. Die Gutachtergruppe betrachtet die Prüfungsdichte und -organisation insgesamt als angemessen.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint zunächst plausibel und soll regelmäßig überprüft werden. Die Gutachtergruppe weist auf die besondere Wichtigkeit der regelmäßigen Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung (Präsenzzeit, Selbstlernzeit, Praktikum, eventuelle Berufstätigkeit) in einem Studiengang hin, der sich auch an Berufstätige wendet.

Der Studiengang richtet sich an zwei Zielgruppen: einerseits Schulabgänger/innen, andererseits Berufstätige. Um der Zielgruppe der Berufstätigen das Studium zu ermöglichen, erfolgen die Präsenzzeiten in sechs Blöcken pro Semester (insgesamt 24 Präsenztage zzgl.

<sup>7</sup> <http://www.waldklinikumgera.de>

<sup>8</sup> § 3 der Einstufungsordnung sollte auf redaktionelle Fehler hin überprüft und ggf. korrigiert werden.

drei Prüfungstagen) von 9.00-18.00 Uhr. Die Blöcke erstrecken sich entweder von Donnerstag bis Sonntag oder von Donnerstag bis Montag.

Über das gesamte Studium hinweg ist ein kontinuierliches Praktikum vorgesehen (fünf LP je Semester, insgesamt also 30 LP). Studierende, die das Studium (wie unter II.1.2 dargelegt) mit einer fachlich-qualifizierten Berufstätigkeit verbinden wollen, haben die Möglichkeit, sich das Praktikum durch die Anerkennung ihrer Berufstätigkeit anrechnen zu lassen. Für sie verbleiben 25 LP, die pro Semester in den Modulen erbracht werden müssen.

Die Hochschule erläutert hierzu, dass der Studiengang sich durch einen hohen Praxisanteil auszeichne (30 LP). Das Studienmodell sei gewählt worden, um die Bedürfnisse und Möglichkeiten verschiedener möglicher Zielgruppen zu verbinden. Für Studierende, die direkt nach dem Schulabschluss beginnen, ergeben sich durch das Praktikum kontinuierlich Möglichkeiten, Gelerntes in der Praxis anzuwenden, Kontakte zu knüpfen und sich in verschiedenen Bereichen auszuprobieren. Die Präsenzzeit in Blockform erlaube es den Studierenden außerdem, Privates, Studium und ggf. nebenberufliche Tätigkeiten zur Finanzierung des Studiums flexibler zu handhaben. Für Studierende, die bereits beruflich im Bereich der Ernährungstherapie oder -beratung tätig sind, biete das Studienmodell die Möglichkeit, berufsbegleitend zu studieren. Durch eine mögliche Anerkennung der Praktikumszeiten reduziere sich die Arbeitsbelastung, so dass ein Studium neben dem Beruf durchgeführt werden könne.

Im Antrag wurde der Studiengang als „praxisintegrierender Vollzeitstudiengang“ beschrieben, der sich auch an Berufstätige wendet. In den Studiengangsinformationen auf der Website wird er zugleich als „Vollzeitstudiengang“ deklariert als auch als „berufsbegleitender Studiengang“<sup>9</sup>. Dies erscheint in dieser Form nicht möglich. Der Akkreditierungsrat (Drs. AR 95/2010) definiert: *„Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung (60 ECTS-Punkte im Studienjahr) festgelegt ist, sind nicht studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung ist entsprechend zu reduzieren und die Regelstudienzeit folglich angemessen zu verlängern.“*<sup>10</sup>

Die Gutachtergruppe bemängelt die nicht ganz eindeutige Darstellung des Studiengangs. Der Studiengang kann nicht gleichzeitig als Vollzeit und berufsbegleitend beworben werden. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die Studiengangsstruktur, die es Berufstätigen durch unterschiedliche strukturelle und organisatorische Maßnahmen ermöglicht, ein Studium aufnehmen. Trotz all dieser Maßnahmen ist die Einhaltung der Regelstudienzeit für diese Zielgruppe jedoch nicht realistisch. Wenn der Studiengang als berufsbegleitend gelten soll, ist die Regelstudienzeit daher angemessen zu verlängern. Wenn er als Vollzeitstudiengang gelten soll, kann nicht mit seinem berufsbegleitenden Charakter geworben werden, auch wenn manche Studierenden ihn berufsbegleitend studieren werden. In diesem Fall

<sup>9</sup> <https://www.gesundheitshochschule.de/de/studium/bachelor/ernaehrungstherapie-und-beratung-b-sc>  
Abruf am 9.2.2017

<sup>10</sup>

[http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Handreichung\\_Profil.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf)

muss die Hochschule in ihren Studiengangsinformationen eindeutig darauf hinweisen, dass die Regelstudienzeit bei voller Berufstätigkeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn die Studierenden in einem Berufsfeld tätig sind, das nicht für das Studium relevant ist, da in diesem Fall die Praxisanteile (fünf LP pro Semester) nicht anerkannt werden können. Neben einem Vollzeitstudium ist nur eine geringfügige Tätigkeit möglich.

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch den Studierendenservice. Der Studierendenservice informiert die Studierenden über studiengangübergreifende Themen und steht bei Bedarf auch für studiengangsspezifische Fragen (z.B. Studien- und Semesterablauf, erbrachte Prüfungsleistungen etc.) zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Studierendenservice den Studierenden u.a. bzgl. der Studiengebühren Finanzierungsmöglichkeiten vor und informiert über die an der SRH Hochschule für Gesundheit Gera angebotenen Stipendien.

Die Studienberatung erfolgt sowohl durch die Studiengangsleitung, durch Professor/innen als auch durch den wissenschaftlichen Mittelbau. Erfahrungsgemäß wird eine Studienberatung insbesondere vor und zu Beginn des Studiums in Anspruch genommen. Im weiteren Studienverlauf stehen auch die Lehrenden für Fach- und Prüfungsfragen zur Verfügung.

Zur veranstaltungsbegleitenden Betreuung ist geplant, Tutorien anzubieten, die von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt werden sollen. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Für die bereits bestehenden Studiengänge sind die Präsenzzeiten bereits bis zum Jahr 2020 terminiert.

Die befragten Studierenden anderer Studiengänge zeigten sich mit ihrem Studium an der SRH Hochschule für Gesundheit Gera außerordentlich zufrieden. Sie berichteten von einer sehr guten Atmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Lehrenden stehen stets für Fragen zur Verfügung. Anregungen und Hinweise der Studierenden werden angemessen aufgegriffen. Die Studierenden fühlen sich gut betreut und beraten. Insgesamt traf die Gutachtergruppe auf ein offenes und kollegiales Klima.

Sehr positiv erachtet die Gutachtergruppe das Konzept der kleinen Lerngruppen. Angetan war sie überdies von den Berichten der Studierenden über sogenannte „Wandertage“. Im Rahmen der Wandertage berichten ältere Studierende über ihre Erfahrungen im Praktikum.

#### **1.4 Ausstattung**

Die Hochschule hat einen Wirtschaftsplan für die Jahre 2017 bis 2022 vorgelegt. Der Studiengang wird sich über Studiengebühren in Höhe von 450 €/Monat finanzieren. Die Hochschule berichtete, dass sie dem Thüringer Ministerium gegenüber nachweist, dass 50 % ihrer Lehre professoral durchgeführt wird. Durch Sicherungsgelder werde gewährleistet, dass begonnene Studiengänge zu Ende geführt werden.

Für den Studiengang gibt es zurzeit noch kaum einschlägiges hauptamtliches Lehrpersonal.

Wie an privaten Hochschule üblich, ist geplant, die Lehrenden kurz vor Studienstart zu akquirieren. Das Berufungsverfahren für die Professur „Ernährungstherapie und -beratung“ (50 %) läuft zurzeit. Die Hochschule rechnet mit der Besetzung zum 1. April oder zum 1. Mai 2017.

Zwei externe Berater, von denen einer den Studiengang federführend konzipiert hat, stehen als Lehrbeauftragte zur Verfügung.

Die Hochschule plant, den Studiengang entweder zum 1. April oder zum 1. Oktober 2017 zu starten. Mögliche anfängliche Engpässe bzgl. des Lehrpersonals sollen durch Lehraufträge überbrückt werden. Die Gutachtergruppe bemängelt, dass zum jetzigen Zeitpunkt die adäquate Durchführung des Studienganges hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung noch nicht gesichert ist. Sie fordert daher, dass zum Studienstart die Kernprofessur (50 %) besetzt sein oder adäquat vertreten werden muss. Darüber hinaus muss für das erste Semester dargestellt werden, welche/r Lehrende welche Lehrveranstaltung durchführt. Die Qualifikation der Lehrenden ist nachzuweisen.

Bei der Besetzung weiterer Stellen (ab der zweiten Kohorte geplant) sollte darauf geachtet werden, dass durch unterschiedliche Qualifikationen die Breite der Ausbildung gewährleistet wird.

Den Lehrenden stehen Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. So wird z.B. jährlich ein hochschulinterner Didaktik-Workshop durchgeführt. Die Gutachter/innen empfehlen in diesem Zusammenhang, die fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden noch weiter zu stärken, insbesondere in Anbetracht der besonderen didaktischen Herausforderungen, die die Blocklehveranstaltungen mit sich bringen. (Die Module werden ganztägig durchgeführt.)

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Der SRH Hochschule für Gesundheit Gera stehen sehr gute moderne Räumlichkeiten zur Verfügung, die mit moderner Technik ausgerüstet sind. Die Räumlichkeiten sind zudem barrierefrei. Positiv fiel auf, dass den Studierenden zahlreiche studentische Arbeitsräume zur Verfügung stehen.

Die Bibliothek ist für eine kleine Hochschule angemessen ausgestattet. Es stehen zudem verschiedene elektronische Datenbanken zur Verfügung. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Nutzung der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena.

## **1.5 Qualitätssicherung**

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluations-

ergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die Hochschule gibt an, sich kontinuierlich mit Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung und Verwaltung auseinanderzusetzen, da eine hohe Qualität entscheidend für den Erfolg, die Marktposition und den Ruf der Hochschule bzw. ihrer Absolvent/innen sei. Zur Umsetzung und Erfüllung der Qualitätskernziele ist ein Qualitätslenkungskreis (QLK) eingerichtet, dem Vertreter/innen aller Stakeholder (u.a. der verschiedenen Bereiche, Berufsgruppen und Studiengänge) angehören. Durch den QLK sollen regelmäßig interne Ablaufprozesse überprüft und Verbesserungspotentiale aufgedeckt werden.

Die Hochschulvertreter/innen betonten, die Studiengangskonzepte kontinuierlich zu überprüfen und bei Handlungsbedarf schnell zu reagieren.

Die Hochschule hat ein umfangreiches Qualitätsmanagement-Handbuch vorgelegt. Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt von den gut strukturierten Maßnahmen des Qualitätsmanagements.

Die befragten Studierenden anderer Studiengänge berichteten, dass auf ihre Anregungen und Hinweise stets angemessen eingegangen werde.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

Die Qualifikationsziele müssen geschärft werden.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt (zu den inhaltlichen Anforderungen siehe II.1.2).

Der Bachelorstudiengang "Ernährungstherapie und -beratung" führt zum Abschluss "Bachelor of Science". Die Wahl des Abschlusses wird von der Gutachtergruppe als zutreffend bestätigt. Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Die Abschlussarbeit umfasst 12 LP. Zusätzlich wird ein Kolloquium (mündliche Prüfung) mit drei LP absolviert. Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus § 6 der Studienordnung hervor.

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Fast alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Vier Module umspannen zwei Semester. Die Module umfassen zum größten Teil fünf LP. Einige Module beinhalten zehn LP.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten darstellen. Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Gutachtergruppe bemängelt jedoch, dass die Angaben zu Qualifikationszielen und Modulinhalt nicht im wünschenswerten Maße aussagekräftig sind und so zur Unschärfe des Studiengangprofils beitragen (siehe II.1.2). Daher müssen die Modulbeschreibungen inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere müssen die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) und die Modulhalte präzisiert und kompetenzorientiert formuliert werden.

§ 11 der Rahmenprüfungsordnung sieht die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des

ECTS Users' Guide 2005) vor. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die KMK die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015 verwendet werden.

Die Rahmenprüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls an gleicher Stelle (§ 15). Zu den Bedingungen dieser Anrechnungsmöglichkeit verweist die Hochschule auf die Beschlüsse der KMK vom 28.6.2002 und vom 18.9.2008. Die Gutachtergruppe empfiehlt, explizit darauf hinzuweisen, dass bis zu 50 % der vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können.

Es wurde ein Diploma Supplement vorgelegt.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Das Studiengangsprofil und die Qualifikationsziele müssen geschärft werden. Auch die Kriterien für die Praktikumsanteile müssen geschärft werden. Die inhaltlichen Anforderungen müssen klar sein. Es muss ein Praktikumsplan erstellt werden.

### **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

Die Gutachter/innen kritisieren, dass der Studiengang als berufsbegleitend beworben wird, ohne die Regelstudienzeit zu verlängern. Wenn der Studiengang als berufsbegleitend gelten soll, ist die Regelstudienzeit daher angemessen zu verlängern. Wenn er als Vollzeitstudengang gelten soll, kann nicht mit seinem berufsbegleitenden Charakter geworben werden, auch wenn manche Studierenden ihn berufsbegleitend studieren werden. In diesem Fall muss die Hochschule in ihren Studiengangsinformationen eindeutig darauf hinweisen, dass die Regelstudienzeit bei voller Berufstätigkeit nicht eingehalten werden kann.

### **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Das Prüfungssystem ist für die Überprüfung des Erreichens der formulierten Qualifikations-

ziele (intendierten Lernergebnisse) prinzipiell geeignet, wobei wie unter II.1.1 und II.1.2 dargelegt die Qualifikationsziele und das Studiengangprofil noch geschärft werden sollten. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Pro Modul wird jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 8 der Rahmenprüfungsordnung).

Die „Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO)“ ist veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung<sup>11</sup> sowie die Studienordnung<sup>12</sup> liegen im Entwurf vor, was einen formalen Mangel darstellt. Daher sind die studiengangsspezifische Prüfungsordnung und die Studienordnung in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

entfällt

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.4

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die adäquate Durchführung des Studienganges hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung noch nicht gesichert. Daher muss zum Studienstart die Kernprofessur (50 %) besetzt sein oder adäquat vertreten werden. Darüber hinaus muss für das erste Semester dargestellt werden, welche/r Lehrende welche Lehrveranstaltung durchführt. Die Qualifikation der Lehrenden ist nachzuweisen.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über den Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind prinzipiell dokumentiert und veröffentlicht.

---

<sup>11</sup> Prüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera für den Bachelorstudiengang Ernährungstherapie und -beratung

<sup>12</sup> Studienordnung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera für den Bachelorstudiengang Ernährungstherapie und -beratung

Allerdings erachtet die Gutachtergruppe die Darstellung des Studiengangs auf der Website als noch nicht gelungen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt bislang noch auf der Ernährungstherapie. Die späteren Einsatzfelder der Studierenden fokussieren in erster Linie auf die Ernährungstherapie. Einzig der Hinweis auf Verbraucherverbände wäre hier der allgemeinen Ernährungsberatung zuzurechnen. (Wobei die Studierenden allerdings nicht für den gesundheitlichen Verbraucherschutz qualifiziert werden.)

Dies geht mit dem noch nicht völlig ausgereiften Studiengangskonzept einher (siehe II.1.1 und II.1.2). Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Außendarstellung des Studiengangs (Website) zu überarbeiten. Die Außendarstellung sollte mit den Qualifikationszielen und Inhalten des Studiengangs in Einklang gebracht werden. Es sollte zudem stärker darauf hingewiesen werden, dass eine Zertifizierung durch einen der Fachverbände notwendig ist, wenn die Absolvent/innen von den Krankenkassen anerkannt werden möchten. (Die Hochschule hat bereits bei einem der Verbände einen Antrag auf Zertifizierung gestellt.) Auch organisatorische Fragen zum Ablauf des Praktikums könnten erläutert werden.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen kritisieren, dass der Studiengang als berufsbegleitend beworben wird, ohne die Regelstudienzeit zu verlängern (siehe II.1.3).

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Gleichstellungsförderrichtlinien sowie Integrationsrichtlinien vorgelegt. Der/die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter. Der/die Integrationsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Durchsetzung der Diskriminierungsverbote in Anlehnung an das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG).

Die Gutachtergruppe begrüßt prinzipiell die Struktur des Studienganges, die Studierenden in besonderen Lebenslagen ein Studium ermöglicht, d.h. z.B. Berufstätigen oder Studierenden mit Familienpflichten. So kann die Form des Studiengangs an sich zur Chancengleichheit beitragen. (Ggf. müssten jedoch noch Anpassungen erfolgen (siehe II.1.3).)

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule

#### 1. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Hochschule verfolgt mit dem Studiengang Ernährungstherapie und -beratung das Ziel, einen breitgefächerten Studiengang im Bereich der Ernährung anzubieten, der verschiedene Qualifikationen und Berufsbilder ermöglicht. Diese Breite stellt sich auch in den Modulen und dem Studiengangsprofil mit zwei Schwerpunkten dar. Die beiden Schwerpunkte bieten zudem die Möglichkeit, in einem der Bereiche zusätzlich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

In den Gesprächen mit der Gutachtergruppe bei dem Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass die Gutachtergruppe dazu tendierte, der Hochschule ein eher einseitigeres Profil (Ernährungstherapie) zu empfehlen. Die Hochschule betont aber, dass gerade die Breite des Studiengangs aus ihrer Sicht Alleinstellungsmerkmal und Profil des Studiengangs Ernährungstherapie und -beratung darstellt und ein solcher Studiengang bisher nicht angeboten wird.

#### 2. Stellungnahme zu festgestellten Mängeln

Zum besseren Verständnis wurden bei der Stellungnahme die verschiedenen Punkte zu Schwerpunktthemen zusammengefasst. Für jedes Thema werden die betreffenden Gliederungspunkte und Zitate aus dem Bericht aber benannt.

##### 2.1 Unklare Qualifikationsziele

*„Insgesamt wirkten die Qualifikationsziele auf die Gutachtergruppe in Teilen noch unkonkret, was es der Gutachtergruppe erschwerte, sich ein klares Bild des Studiengangs zu machen. Es wird nicht ganz deutlich, worauf der Studiengang sowie die beiden Schwerpunkte, insbesondere die Ernährungsberatung als eigener Schwerpunkt, abzielen und wozu die Absolvent/innen konkret befähigt werden sollen. [...] Insbesondere bzgl. des Schwerpunkts Ernährungsberatung scheinen die beruflichen Zielrichtungen noch recht vage.“*

*„Die Gutachtergruppe bemängelt die noch unkonkreten Qualifikationsziele. Daher müssen die Qualifikationsziele geschärft werden. Eine Beschreibung konkreter Qualifikationsziele auch im Hinblick auf spätere Arbeitsfelder ist wünschenswert.“*

(S. II-4)

Die Hochschule hat sowohl im Antrag als auch in den Ordnungen und im Modulkatalog Qualifikationsziele des Studiengangs sowie Arbeitsfelder und -perspektiven benannt. In der Vor-Ort-Begutachtung wurden diese auch mit der Gutachtergruppe erörtert. Aus Sicht der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Hochschule spiegeln die Qualifikationsziele die gewünschte Breite des Studiengangs wider.

*„Inhaltlich erscheinen die Module überfrachtet (insbesondere in den Grundlagenmodulen). [...] Falls Module miteinander in Beziehung stehen, sollte dies kenntlich gemacht werden.“*

*„Auch die umfassenden Literaturangaben in den Modulbeschreibungen könnten gewichtet werden. Hier regt die Gutachtergruppe zudem an, die Literaturangaben zu aktualisieren.“*

*„Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe, nach der Profilschärfung des Studiengangs zu überprüfen, welche grundlegenden Methoden den Studierenden vermittelt werden sollen. Die zu vermittelnden Methoden sollten sich in den Modulbeschreibungen widerspiegeln.“*

(S. II-6 f.)

Die Hinweise der Gutachter wird die Hochschule gern aufnehmen und den Modulkatalog ggf. überarbeiten.

*„Aufgrund des bislang noch etwas unscharfen Studiengangsprofils, das sich auch in vielen Modulbeschreibungen widerspiegelt, kann die Gutachtergruppe noch nicht abschließend beurteilen, ob der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene entspricht.“*

(S. II-8)

Aus Sicht der Hochschule ist das Studiengangsprofil nicht unscharf sondern gezielt breit gefächert angelegt und erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens. Die Hochschule nimmt die Hinweise der Gutachter aber dankend für eine Prüfung entgegen und wird ggf. die Modulbeschreibungen überarbeiten (s.o.).

## **2.2 Schwerpunkt Ernährungsberatung nicht in den allgemeinen Modulen vertreten**

*„Die Gutachtergruppe konnte in den Modulen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, nur bedingt Module identifizieren, die eine spezielle Beratungskompetenz vermitteln, sodass sich auch daraus keine spezifischen Qualifikationsziele im Bereich der Ernährungsberatung erkennen ließen.“*

(S. II-4)

*Insbesondere wurde angemerkt, dass in den gemeinsamen Modulen die Grundlagen für eine qualifizierte Ernährungsberatung nur eingeschränkt vermittelt werden.*

(S. II-6)

*Daher empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule dringend, sich auf den Bereich der „Ernährungstherapie“ zu konzentrieren (zumal Module der „Ernährungsberatung“ wie Eb1 und Eb2 zwingend notwendig sind, um eine Ernährungstherapie durchzuführen). In diesem*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

*Fall würde sich das Studiengangskonzept bereits sehr viel stringenter darstellen. Falls der Schwerpunkt „Ernährungsberatung“ ausgewiesen werden soll, ist das Curriculum entsprechend anzupassen.*

(S. II-7)

Die Hochschule möchte am geplanten und innovativen Konzept des Studiengangs Ernährungstherapie und -beratung festhalten und sieht die beiden Schwerpunkte als Alleinstellungsmerkmal. Die Hochschule hat bereits nach der VOB hinsichtlich der konstruktiven Gutachterhinweise geprüft, inwieweit Module zur Ernährungsberatung in den allgemeinen, von allen Studierenden zu absolvierenden Modulen, integriert werden können: z. B. Ergänzung eines Moduls zu Grundlagen in der Ernährungsberatung sowie Erweiterung des Moduls zur Lebensmittelkunde, Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelhygiene. Ein geänderter Studienablaufplan findet sich in Anlage 1.

*„Es fehlen Grundlagen von public health – diese werden auch nicht im Modul 13 „Public Health Nutrition, Informationssysteme im Gesundheitswesen und Präventivmedizin sowie Rehabilitation“ gelegt – trotz Aufzählung zahlreicher Unterpunkte. Es fehlt der Setting-Ansatz und damit auch die Möglichkeiten einer Primärprävention in den unterschiedlichen Settings. Es fehlen zum Beispiel das betriebliche Gesundheitsmanagement oder entsprechende Aktivitäten in Kitas, Schulen oder Senioren-einrichtungen, die zum Beispiel von Krankenkassen im Rahmen spezifischer Projekte durchgeführt werden.“*

(S. II-4)

Spezifische Inhalte des Studiengangs orientieren sich an den Vorschlägen der Fachexperten. Für eine Ergänzung oder Überarbeitung spezieller Inhalte würde die Hochschule auf die Expertise des zu berufenden Professors/Professorin zurückgreifen.

### **2.3 Praktikum**

*„Zu überlegen wäre, das Praktikum in den ersten beiden Semestern allgemein zu halten, da der Schwerpunkt erst zum dritten Semester gewählt wird. [...]“*

(S. II-6)

Die Hochschule nimmt diesen Hinweis der Gutachter dankend auf: Im geänderten Studienablaufplan (Anlage 1) wurde das Praktikum in den ersten beiden Semestern zu einem Orientierungspraktikum in der Ernährungstherapie und -beratung umgewandelt. Die spezifischen Praktika beginnen erst im dritten Semester.

## 2.4 Darstellung/ Bewerbung des Studiengangs

*„In den Studiengangsinformationen auf der Website wird er zugleich als „Vollzeitstudengang“ deklariert als auch als „berufsbegleitender Studiengang“<sup>8</sup>. Dies erscheint in dieser Form nicht möglich. Die Gutachtergruppe bemängelt die nicht ganz eindeutige Darstellung des Studiengangs.*

[...]

*In diesem Fall muss die Hochschule in ihren Studiengangsinformationen eindeutig darauf hinweisen, dass die Regelstudienzeit bei voller Berufstätigkeit nicht eingehalten werden kann.“*

(S. II-9)

Die Hochschule hat die entsprechenden Informationen auf der Homepage und den Informationsmaterialien geändert. In den Beratungsgesprächen wird zudem erläutert, wieviel Zeit der Studiengang beansprucht und dass daher von voller Berufstätigkeit abzuraten ist.

## 2.5 Personelle Ausstattung

*„Sie fordert daher, dass zum Studienstart die Kernprofessur (50 %) besetzt sein oder adäquat vertreten werden muss. Darüber hinaus muss für das erste Semester dargestellt werden, welche/r Lehrende welche Lehrveranstaltung durchführt. Die Qualifikation der Lehrenden ist nachzuweisen.*

(S. II-11)

Die Hochschule wird den Studiengang zum Wintersemester 2017/2018 starten und geht von einer fristgemäßen Besetzung der Professur aus. Die Hochschule weist in dem Zusammenhang auch auf die Regelungen des Landes Thüringen hin, wonach die Hälfte der Lehre professoral erfolgen muss.

Die Forderung nach einer festen Besetzung der Professur zum Studienstart ist aus Sicht der Hochschule dagegen inadäquat, da die Kontrolle der professoralen Abdeckung eine Aufgabe ist, die das Land Thüringen betrifft. Selbstverständlich bemüht sich die Hochschule um eine Besetzung zum Studienstart – nicht nur, um die landesrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sondern vor allem auch, um von Beginn an eine adäquate Betreuung der Studierenden bieten zu können.

Die Hochschule verwehrt sich aber dagegen, den Studienstart an die Besetzung zu koppeln, da in einem Berufungsverfahren immer auch Verzögerungen (z.B. durch Absage der zu Berufenden o.ä.) eintreten können, die die Hochschule nicht oder nur gering beeinflussen kann. Im Falle einer Nicht-Besetzung der Professur wird die Hochschule selbstverständlich für eine adäquate Vertretung der Lehre und eine Betreuung der Studierenden sorgen.

Die Hochschule ist zudem verwundert über die Forderung der Gutachtergruppe, die

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Qualifikation der Lehrenden vor Studienstart zu bestimmen. Das wurde bisher in keinem der Akkreditierungsverfahren innerhalb der Hochschule gefordert. Die Besetzung von Lehrenden findet gemäß dem Thüringer Hochschulgesetz statt. Lehrbeauftragte der Hochschule in dem Studiengang Ernährungstherapie und -beratung werden mindestens über einen Bachelorabschluss in dem zu lehrenden Fachbereich sowie über Praxiserfahrung verfügen.

(Zum Vergleich: bisher lehren in den Bachelorstudiengängen der Hochschule ca. 70% Lehrbeauftragte mit einem Master-, Diplom- oder gleichwertigem Abschluss, 15% der Lehrbeauftragten verfügen über eine Promotion und höher sowie weitere 15% über einen Bachelorabschluss.)

*Die Gutachter/innen empfehlen in diesem Zusammenhang, die fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden noch weiter zu stärken, insbesondere in Anbetracht der besonderen didaktischen Herausforderungen, die die Blocklehrveranstaltungen mit sich bringen.*

(S. II-11)

Das Profil der Hochschule zeichnet sich durch flexible Studienmodelle und Blockpräsenzphasen aus. Daher ist es selbstverständliche und kontinuierliche Aufgabe der Hochschule, die Lehrenden bei der Weiterbildung zu unterstützen.

## 2.6 Transparenz und Dokumentation

*„Es sollte zudem stärker darauf hingewiesen werden, dass eine Zertifizierung durch einen der Fachverbände notwendig ist, wenn die Absolvent/innen von den Krankenkassen anerkannt werden möchten.“*

(S. II-16)

Dieser Hinweis wurde bereits umgesetzt und die Homepage des Studiengangs dahingehend geändert.

(SRH Hochschule für Gesundheit Gera, 30. März 2017)